

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2006

Nr. 2006/2223

Gemeinden Lüsslingen und Nennigkofen: Güterregulierung Nennigkofen–Lüsslingen, 2. Etappe, Sanierung Entwässerung Aarefeld; Nachsubvention und Genehmigung der Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Nennigkofen–Lüsslingen ersucht um Nachsubvention der Kostenüberschreitung und Genehmigung der Schlussabrechnung zum Projekt Güterregulierung Nennigkofen–Lüsslingen, 2. Etappe, Sanierung Entwässerung Aarefeld.

2. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3229 vom 31. Oktober 1988 wurde an die beitragsberechtigten Kosten von 700'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 31% oder 217'000 Franken zugesichert. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat mit Verfügung vom 18. Oktober 1988 ebenfalls 31% oder 217'000 Franken zugesichert.

Die projektierten Arbeiten wurden vom Oktober 1988 bis Oktober 2006 ausgeführt. Im April 1995 hat die Bauleitung voraussichtliche Mehrkosten von rund 50'000 Franken für zusätzliche Sanierungen von Hauptleitungen im Gebiet Längacker ordnungsgemäss gemeldet. Das Amt für Landwirtschaft hat davon Kenntnis genommen und eine Nachsubvention zusammen mit der Schlussabrechnung in Aussicht gestellt. Die Bauarbeiten und der Kostenverteiler konnten wegen diversen Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Bau der Nationalstrasse A5 erst im Oktober 2006 abgeschlossen werden.

Die Schlussabrechnung weist Gesamtkosten von 884'171 Franken aus, wovon nach Abzug eines Beitrages der ATEL, 760'740 Franken beitragsberechtigt sind. Die beitragsberechtigte Kostenüberschreitung von 60'740 Franken wird primär mit zusätzlichen Sanierungen von Hauptleitungen und Detaildrainagen sowie Leitungskontrollen begründet.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die ausgewiesenen Mehrkosten von 60'740 Franken als beitragsberechtigt und beantragt einen zusätzlichen Kantonsbeitrag von 31% oder 18'829 Franken zuzusichern sowie die Schlussabrechnung zu genehmigen.

Die Amtschreiberei Region Solothurn hat am 16. Dezember 1983 die Anmerkung „Bodenverbesserung“ bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch Nennigkofen und Lüsslingen eingetragen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 7 ff des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

- 3.1 Aus dem Kredit Nr. Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigte Kostenüberschreitung von 60'740 Franken ein Kantonsbeitrag von 31%, im Maximum 18'829 Franken bewilligt.
- 3.2 Die Schlussabrechnung im Betrag von 884'171 Franken wird genehmigt.
- 3.3 Die Überwachung des sachgemässen Unterhaltes fällt in den Aufgabenkreis des Amtes für Landwirtschaft.
- 3.4 Die Dauer der Rückerstattungspflicht ist auf 20 Jahre festgelegt. Sie beginnt mit dem Datum der Schlusszahlung des Bundesbeitrages an die letzte Etappe des Gesamtunternehmens.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Amtschreiberei Region Solothurn
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4574 Lüsslingen
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4574 Nennigkofen
Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen, Präsident H.U. Schluop, Lüterkofenstrasse 59,
4574 Nennigkofen
WAM Partner, Ingenieure und Planer, Florastrasse 2, 4500 Solothurn